

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen**I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Verkauf, die Lieferung oder sonstige Dienstleistung durch die EIDOTECH GmbH erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, welche ausschließlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern zur Anwendung kommen. Die Bedingungen sind durch Annahme des Angebotes der EIDOTECH durch den Kunden angenommen. Der Kunde kann die Bedingungen für eine Vielzahl mit der EIDOTECH durchzuführender Rechtsgeschäfte vorab schriftlich anerkennen. Sollten sich die Bedingungen während laufender Geschäftsbeziehungen ändern, wird die EIDOTECH den Kunden darauf hinweisen, spätestens bei Abschluss eines neuen Rechtsgeschäftes.

Mit Erteilung eines Auftrages an EIDOTECH auf der Grundlage eines Angebotes gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung oder durch schriftliches Anerkenntnis erkennt der Käufer oder Mieter ausdrücklich die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen an. Dem entgegenstehende Bedingungen des Kunden verpflichten die EIDOTECH nicht und werden nicht Vertragsbestandteil es sei denn, EIDOTECH akzeptiert diese ausschließlich und schriftlich. Lehnt der Kunde diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen ab, kommt ein Vertrag nicht zustande.

2. Alle Angebote von EIDOTECH sind freibleibend und unverbindlich. Angebotsschreiben von EIDOTECH dienen lediglich als Aufforderung an den Käufer oder Mieter, seinerseits ein inhaltlich entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Diese Angebote werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch EIDOTECH angenommen. Die zu einem Angebot gehörenden Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstigen Leistungsdaten sind nur annähernd maßgeblich.
3. Die Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden ab Lager EIDOTECH. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Lieferung von dem Spediteur oder Frachtführer an den Kunden übergeben wird oder bei Selbstabholung durch den Kunden das Lager EIDOTECH verlässt. Verzögert sich die Lieferung in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft gegenüber dem Kunden auf den Kunden über. Etwaige Rücksendungen von nicht angenommenen Waren erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden, sofern EIDOTECH die Rücksendung nicht zu vertreten hat.
4. Rechnungen müssen vom Kunden zur vereinbarten Fälligkeit netto gezahlt werden. EU-Auslandskunden, die eine Mehrwertsteuerfreie Rechnung wünschen, sollen EIDOTECH ihre USt-ID-Nr. mitteilen; Kunden außerhalb der EU benötigen eine Bescheinigung der Steuerbehörde, die ihren Unternehmerstatus bescheinigt. Liegt keine dieser Bestätigungen vor, wird EIDOTECH die deutsche Mehrwertsteuer berechnen. EIDOTECH ist berechtigt, eine Kautions/Vorkasse nach Wahl zu verlangen. EIDOTECH ist ungeachtet anderweitiger Bestimmungen des Kunden berechtigt, Zahlungen des Kunden auf ältere Schulden, und wenn bereits Kosten und Zinsen entstanden sind, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn EIDOTECH über den Gegenwert verfügt. Im Falle des Zahlungsverzuges ist EIDOTECH berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinsatz der EZB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. EIDOTECH ist berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, wenn der Kunde in schuldhafter Weise entweder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder in Verzug gerät oder einen an EIDOTECH ausgegebenen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, wenn über sein Vermögen Insolvenzantrag gestellt wird oder wenn der Käufer die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

Unvorhergesehene, von EIDOTECH nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob bei EIDOTECH oder einem seiner Lieferanten, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, etc., berechtigen EIDOTECH - unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Kunden - vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Liefertermin um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben. Ist EIDOTECH nicht in der Lage, dem Käufer die Ware nach einer vom Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist zu liefern, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag ermächtigt.

Zahl der Kunde nach der zweiten Mahnung den Kaufpreis ganz oder teilweise nicht innerhalb der von EIDOTECH gesetzten angemessenen Frist, so ist EIDOTECH zum Rücktritt berechtigt. Wurden die Geräte vom Käufer bereits eingesetzt, so hat EIDOTECH Anspruch auf Aufwendungsersatz entsprechend des üblichen Mietzinses für die jeweilige Dauer.

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. EIDOTECH wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Kunden unverzüglich erstatten.

5. Die Parteien sind berechtigt, die Verträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. EIDOTECH kann die Verträge außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die

- erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden,
- nicht eingelöste Bankeinzüge / Schecks,
- gegen den Kunden gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
- mangelnde Pflege der im Eigentum der EIDOTECH stehenden Miet- und Kaufgegenstände,
- unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch.

Sofern zwischen EIDOTECH und dem Kunden mehrere Verträge bestehen und EIDOTECH zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann sie auch die anderen Verträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihr die Aufrechterhaltung auch der weiteren Verträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Kunden nicht zumutbar ist.

6. EIDOTECH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der EIDOTECH oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der EIDOTECH ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Abs. (6) aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet EIDOTECH nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 3 dieses Abs. (6) aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Andere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
7. Die Regelungen des vorstehenden Abs. (6) gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
8. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

II. Verkaufsbedingungen

1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der EIDOTECH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
2. Dem Kunden ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für EIDOTECH; wenn der Wert des EIDOTECH gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht EIDOTECH gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt EIDOTECH Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit EIDOTECH nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich EIDOTECH und der Kunde

Geschäftsführer: Joachim Abrell & Joachim Reck • Amtsgericht Charlottenburg HRB 114231 B
Tel. +49. 30. 616 7147 0 • Fax +49. 30. 616 7147 20 • www.eidotech.com • info@eidotech.com

USt.-Id. Nr. DE 814939746 • Steuernr. 37/273/30157

Kto. 601833956 • Hypovereinsbank BLZ 100 208 90 • IBAN: DE 5310 0208 9006 0183 3956 • Swift (BIC): HYVEDEMM488

Kto. 349029900 • Deutsche Bank BLZ 100 708 48 • IBAN: DE 9010 0708 4803 4902 9900 • Swift (BIC): DEUTDEDB110

Kto. 277859500 • Commerzbank AG BLZ 100 400 00 • IBAN DE 7110 0400 0002 7785 9500 • Swift (BIC): COBADEBXXX

darüber einig, dass der Kunde EIDOTECH Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des dem EIDOTECH gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit EIDOTECH nicht gehörender Ware. Soweit der EIDOTECH nach diesem Eigentumsvorbehalt Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Kunde sie für EIDOTECH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

3. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Kunde hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den EIDOTECH ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von EIDOTECH in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der EIDOTECH abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
4. Verbindet der Kunde den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von EIDOTECH in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.
5. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der gemäß diesem Eigentumsvorbehalt an die EIDOTECH abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an EIDOTECH weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist EIDOTECH berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann EIDOTECH nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber den Abnehmern verlangen.
6. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde EIDOTECH die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
7. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde EIDOTECH unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.
8. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist EIDOTECH auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder - erforderlichenfalls nach Fristsetzung - vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der EIDOTECH, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.
9. Bei Vorliegen eines Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist nimmt EIDOTECH bei fristgemäßer Rüge Ersatzlieferung oder Nachbesserung bezüglich der mangelhaften Teile vor. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Tag der Lieferung. Die Nachbesserung erfolgt bei freier Anlieferung durch den Käufer üblicherweise bei EIDOTECH. Der Käufer muss den Mangel an der Ware bei Ankunft unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich mitteilen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zu dem Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch EIDOTECH bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche gegenüber EIDOTECH aus. Die vorstehenden

Regelungen dieser Vorschrift gelten nicht für Gebrauchtgeräte, die unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert werden. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Kunde, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Die Anwendung des § 478 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt. Unbeschadet weitergehender Ansprüche EIDOTECHs hat der Kunde im Falle einer unberechtigten Mängelrüge EIDOTECH die Aufwendungen zur Prüfung und - soweit verlangt - zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

IV.

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der EIDOTECH GmbH.

V.

Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Maßgebliche Vertragstexte sind jeweils die in deutscher Sprache abgefassten Texte.

VI.

Erfüllungsort ist der Sitz der EIDOTECH GmbH, SCHLESISCHE STR. 38, D-10997 BERLIN.

VII.

Änderungen der Verträge von EIDOTECH bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung in einem Vertrag unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Wir bedanken uns für Ihre Anfrage und freuen uns auf eine kontinuierliche und für beide Seiten interessante Geschäftsbeziehung.

Als Grundlage für alle in der Zukunft zu erteilenden Aufträge gelten o.g. Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen.

Schon heute bedanken wir uns für das entgegenbrachte Vertrauen in unsere Leistungen.

Geschäftsführer: Joachim Abrell & Joachim Reck • Amtsgericht Charlottenburg HRB 114231 B
Tel. +49. 30. 616 7147 0 • Fax +49. 30. 616 7147 20 • www.eidotech.com • info@eidotech.com

USt.-Id. Nr. DE 814939746 • Steuernr. 37/273/30157

Kto. 601833956 • Hypovereinsbank BLZ 100 208 90 • IBAN: DE 5310 0208 9006 0183 3956 • Swift (BIC): HYVEDEMM488

Kto. 349029900 • Deutsche Bank BLZ 100 708 48 • IBAN: DE 9010 0708 4803 4902 9900 • Swift (BIC): DEUTDEB110

Kto. 277859500 • Commerzbank AG BLZ 100 400 00 • IBAN DE 7110 0400 0002 7785 9500 • Swift (BIC): COBADEBXXX